

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy und Regina Kittler (LINKE)

vom 14. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2026)

zum Thema:

Aktuelle Kürzungen im Bereich der Jugendberufshilfe

und **Antwort** vom 3. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. September 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy und
Frau Abgeordnete Regina Kittler (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26883
vom 14 August 2026
über Aktuelle Kürzungen im Bereich der Jugendberufshilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die Fallzahlen, der Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen sowie die Ausgaben in der Jugendberufshilfe in den letzten 5 Jahren entwickelt (bitte nach Bezirken und den Leistungen ambulante Begleitung, Berufsorientierung und -vorbereitung, Berufsausbildung und sozialpädagogisch begleitetes Wohnen aufschlüsseln)?

Zu 1.: Die Bezirke erhalten die Mittel für die Finanzierung von Leistungen nach § 13 Absatz 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) über das reguläre Zuweisungsverfahren, d. h. im Rahmen der Globalzusammenzuweisung entsprechend Art. 85 Absatz 2 Verfassung von Berlin (VvB).

Das gesamtstädtische Budget für Leistungen nach § 13 Absatz 2 und 3 SGB VIII stieg insgesamt von 9,4 Mio. Euro in 2016 auf 32,6 Mio. Euro in 2025.

Für das Haushaltsjahr 2026 wurden den Bezirken die folgenden Budgetumfänge von der Senatsverwaltung für Finanzen für Leistungen nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII zugewiesen:

Tabelle 1: Summen der jeweils pro Bezirk zugewiesene Budgets für Leistungen nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII (Quelle: Transferberichtswesen der SenFin)

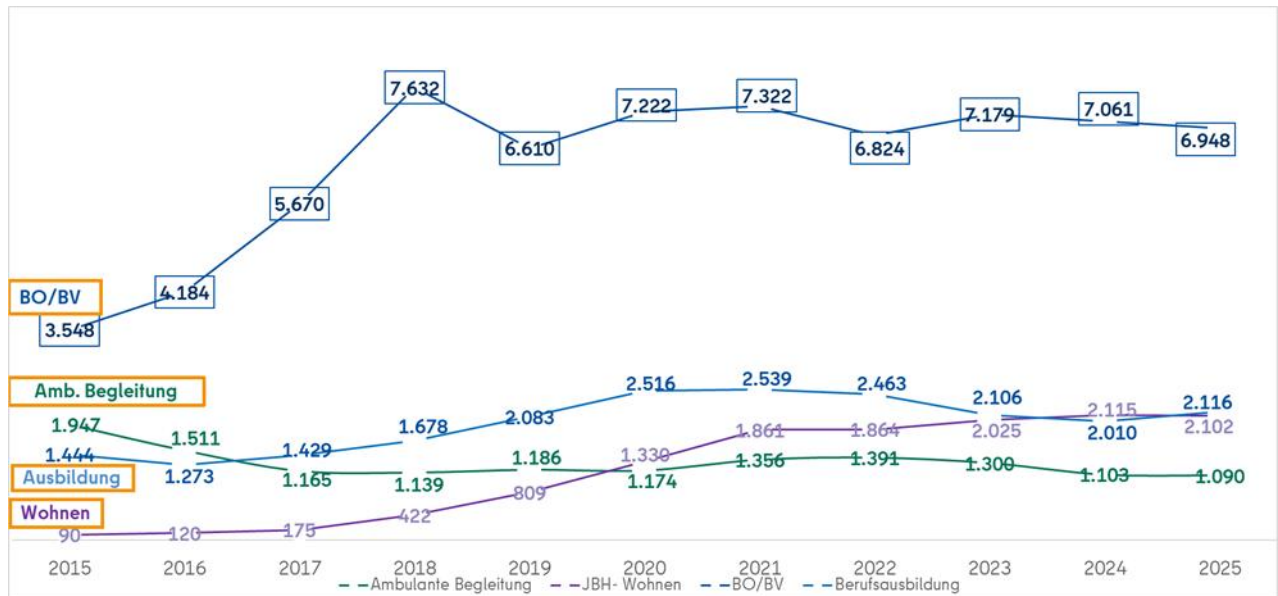
Bezirk	Zuweisung für das HHJ 2026 in €
Mitte	2.950.663
Friedrichshain-Kreuzberg	3.280.232
Pankow	2.719.178
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.546.432
Spandau	1.953.061
Steglitz-Zehlendorf	1.676.284
Tempelhof-Schöneberg	2.348.455
Neukölln	2.900.328
Treptow-Köpenick	2.706.050
Marzahn-Hellersdorf	2.701.519
Lichtenberg	3.816.213
Reinickendorf	2.393.178
Berlin gesamt	31.991.593

Die gesamtstädtische Mengenentwicklung im Bereich der Leistungen nach § 13 Absatz 2 und Absatz 3 SGB VIII zeigt ab dem Haushaltsjahr 2020 insgesamt eine stabile Mengenentwicklung ohne starke Schwankungen. Im Bereich der stationären Jugendberufshilfe können gesamtstädtisch deutliche Mengenaufwüchse ausgewiesen werden. Hinzu kommt ein durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) gesteuerter und forcierter Platzausbau in diesem Leistungssegment.

Damit diese für die Verselbstständigung von Jugendlichen und jungen Volljährigen besonders geeignete Hilfeform unter den Rahmenbedingungen eines gesamtstädtisch anhaltend angespannten Wohnungsmarktes stärker genutzt werden kann, wird ein Ausbau vorhandener Leistungsangebote durch die SenBJF weiterhin angestrebt.

Der folgenden Abbildung kann die gesamtstädtische Mengenentwicklung nach den jeweiligen Leistungen im Vergleich der abgeschlossenen Haushaltsjahre entnommen werden.

Abbildung 1: Entwicklung der Mengen in Transferprodukten der Kosten- und Leistungsrechnung für Leistungen nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII (Quelle: Fachverfahren SoPart/ISBJ Date Warehouse der SenBJF)



2. In welchen Bezirken gibt es aktuell welche Einschränkungen bei der Gewährung oder Verlängerung von Leistungen der Jugendberufshilfe (bitte auflisten)?
3. Inwiefern trifft es zu, dass im Bezirk Neukölln keine neuen Hilfen nach §§ 13.2 und 13.3 SGB VIII gewährt werden und laufende Hilfen nach §§ 13.2 und 13.3 SGB VIII vom Abbruch bedroht sind oder tatsächlich abgebrochen werden, so dass junge Menschen möglicherweise ihren Schulabschluss nicht oder nur sehr schwer erreichen können, ihre Ausbildung abbrechen müssen oder ggf. sogar ihr sozialpädagogisch begleiteter Wohnplatz verloren geht (bitte ausführen, welche Leistungen und Projekte in welchem Zeitraum betroffen sind)?
4. Wie viele junge Menschen in Neukölln sind von diesen Leistungskürzungen auf welche Art und Weise betroffen und welche konkreten Maßnahmen ergreifen Bezirk und Senat, damit die betroffenen jungen Menschen jeweils dennoch einen Schulabschluss erreichen oder ihre Ausbildung abschließen können und keine Wohnungslosigkeit eintritt (bitte ausführen)?
5. Wie viele Plätze in Berufsorientierung und -vorbereitung, Berufsausbildung und sozialpädagogisch begleitetem Wohnen im Rahmen der Jugendberufshilfe fallen im Bezirk Neukölln weg oder werden nicht besetzt?

6. Wie hoch ist der Finanzbedarf, um alle als fachlich sinnvoll eingestuften Maßnahmen, die aktuell im Bezirk Neukölln nicht genehmigt werden sollen, zu finanzieren? Wer müsste diese Kosten in welcher Höhe tragen?
7. Inwiefern trifft es zu, dass im Bezirk Mitte bis zum Jahresende keine neuen Hilfen nach §§ 13.2 und 13.3 SGB VIII gewährt werden (bitte ausführen, welche konkreten Leistungen und Projekte in welchem Zeitraum betroffen sind)?
8. Wie viele junge Menschen sind auf welche Art und Weise davon betroffen und welche konkreten Maßnahmen ergreifen Bezirk und Senat, um den dringenden Bedarf der jungen Menschen zu decken, insbesondere zum Ausbildungsstart im September (bitte ausführen)?
9. Wie viele Plätze in Berufsorientierung und -vorbereitung, Berufsausbildung und sozialpädagogisch begleitetem Wohnen im Rahmen der Jugendberufshilfe fallen im Bezirk Mitte weg oder werden nicht besetzt?
10. Wie hoch ist der Finanzbedarf, um alle als fachlich sinnvoll eingestuften Maßnahmen, die aktuell im Bezirk Mitte nicht genehmigt werden sollen, zu finanzieren? Wer müsste diese Kosten in welcher Höhe tragen?
11. In welchen anderen Bezirken werden keine oder weniger Leistungen der Jugendberufshilfe gewährt (auch z. B. bezüglich des Stundenumfangs und der Hilfedauer), obwohl ein Bedarf der jungen Menschen besteht (bitte ausführen und Angabe, in wie vielen Fällen in welchem Umfang Leistungen nicht gewährt wurden, bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken)?
12. Wie hoch ist der Finanzbedarf, um alle als fachlich sinnvoll eingestuften Maßnahmen, die aktuell in den zehn weiteren Berliner Bezirken nicht genehmigt werden sollen, zu finanzieren?
14. Welche Auswirkungen hat die Kürzung von Leistungen in der Jugendberufshilfe auf das Fachpersonal und die räumliche Infrastruktur bei Trägern der Jugendberufshilfe? Inwiefern sind Senat und Bezirken hierzu Problemanzeigen von Trägern, Jugendhilfeausschüssen, AG §78, Jugendamtsleitungen etc. bekannt, dass Fachpersonal und -expertise und/oder Räumlichkeiten in der Jugendberufshilfe verloren gehen (bitte konkret auflisten)?
15. Welche Maßnahmen ergreifen Senat und Bezirke, um den jungen Menschen als auch den Trägern eine bedarfsgerechte, verlässliche Perspektive für Angebote der Jugendberufshilfe zu bieten?

16. Wie beurteilt der Senat die mittelfristigen Folgen von Wegfall von Leistungen in der Jugendberufshilfe für junge Menschen, speziell wenn kein Schulabschluss erreicht wird, der Übergang in Ausbildung nicht gelingt oder Wohnungslosigkeit droht und möglicherweise kostenintensivere Maßnahmen, z. B. in der Jugendhilfe, notwendig werden?

Zu 2. bis 12. sowie 14. bis 16.: Seit dem 20.04.2023 findet die Ausführungsvorschrift AV Jugendberuf/Wohnen durch die bezirklichen Jugendämter Anwendung.

Sie sieht ein vereinfachtes Antragsverfahren vor und ermöglicht einen niedrigschwelligen Zugang zu Leistungen nach § 13 Absatz 2 und 3 SGB VIII für die unterschiedlichen Zielgruppen.

Die Ausführungsvorschriften verpflichten die bezirklichen Jugendämter dazu, den individuellen Bedarf in jedem Einzelfall zu prüfen und bei entsprechendem Bedarf Leistungen der Jugendberufshilfe zu bewilligen. In der Folge können laufende Hilfen für junge Menschen nicht pauschal beendet werden.

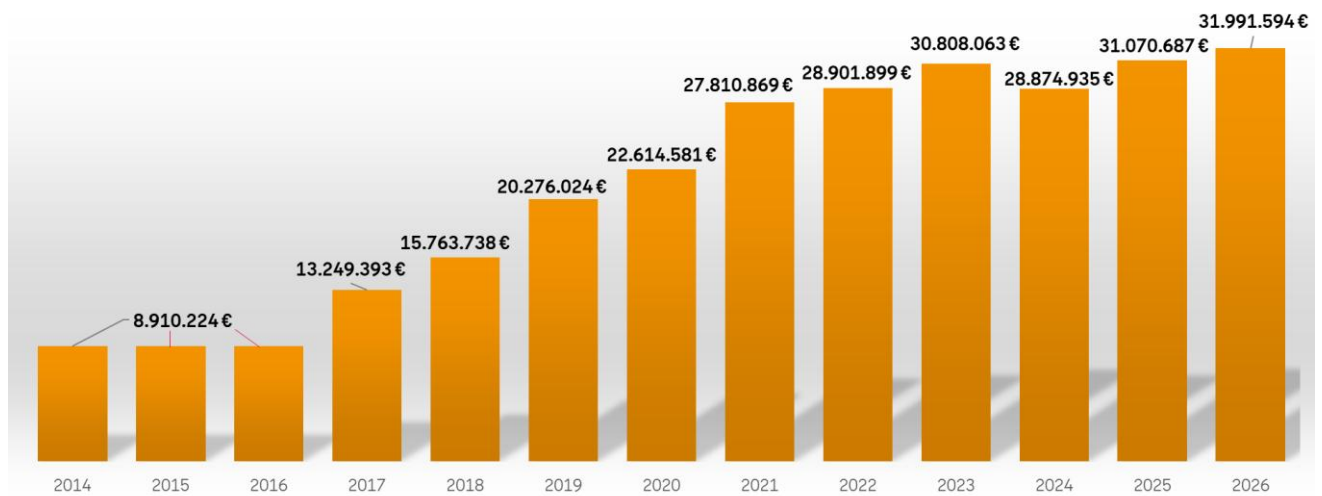
Nach Angaben der Bezirke werden auch keine Maßnahmen aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen vorzeitig beendet. Laufende Hilfen werden nicht pauschal beendet, die individuelle Prüfung und Beratung im Einzelfall wird durch die bezirklichen Jugendämter gewährleistet.

Grundsätzlich sind Leistungen der Jugendberufshilfe nicht auf den Wohnortbezirk beschränkt und können in allen Bezirken Berlins belegt werden, so dass die Belegung einzelner Plätze sich nicht eindeutig einem Bezirk zuordnen lässt.

Die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 13 Absatz 2 und Absatz 3 SGB VIII hat sich auf gesamtstädtischer Ebene seit dem Haushaltsjahr 2020 insgesamt kontinuierlich und ohne größere Schwankungen entwickelt. Dies kann der Abbildung 1 entnommen werden.

Die Zuweisung des Senats bildet die Finanzierungsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung im Bezirk. Diese sind mit Gründung der Jugendberufsagentur Berlin stetig gewachsen. Der folgenden Abbildung kann die gesamtstädtische Zuweisungsentwicklung im Vergleich der abgeschlossenen Haushaltsjahre entnommen werden.

Abbildung 2 : Zuweisungen an die Bezirke für Leistungen nach § 13 Abs.2 und 3 SGB VIII



Darüber hinaus unterliegen die Leistungen nach § 13 Absatz 2 und 3 SGB VIII dem mit dem Parlament abgestimmten Regelverfahren der Nachbudgetierung. Hierbei erfolgt eine Nachbudgetierung von Fallzahlentwicklungen sowie ein Ausgleich um bisher noch nicht berücksichtigte zentral verhandelte Entgeltsteigerungen. Zur Stärkung der Jugendberufshilfe beträgt dabei, abweichend von vergleichbaren Produkten im Jugendbereich, die Nachbudgetierungsquote beim ambulanten Produkt 70 % (anstelle von 50 %) und bei den drei (teil-)stationären Produkten 80 % (anstelle von 57 -70 %). Mit den hohen Nachbudgetierungsquoten soll die bezirkliche Steuerung unterstützt werden. In der Folge ist in den letzten Jahren beispielsweise das den Bezirken bereitgestellte Budget für die stationäre Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 3 SGB VIII kontinuierlich angewachsen.

Im Bereich der Jugendberufshilfe liegt nach Angaben der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) über alle Bezirke die Zuweisung der letzten zehn Jahre mit 212,9 Mio. € höher als die tatsächlichen Gesamtausgaben der Bezirke mit 208,9 Mio. €.

13. In wie vielen Fällen wurde in den letzten 3 Jahren Widerspruch gegen Leistungsbescheide der Jugendberufshilfe eingelegt, in wie vielen Fällen wurde geklagt und in wie vielen Fällen war der Widerspruch oder die Klage erfolgreich (bitte nach Bezirk und Jahr aufschlüsseln)?

Zu 13.: Dem Senat liegen dazu keine validen Daten vor. Eine Anfrage an die Bezirke hat ergeben, dass auf Grund der Kürze der Zeit zur Beantwortung von schriftlichen Anfragen, eine solche umfangreiche händische Erhebung und Auswertung nicht möglich ist.

17. Inwiefern konterkariert der Wegfall von Angeboten der Jugendberufshilfe die Bemühungen des Senats um einen besseren Übergang von Schule in den Beruf, u.a. durch die Einführung des 11. Pflichtschuljahres (z. B. für junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, die Flexibilität, Stabilität, Beziehungsarbeit für persönliche Entwicklung dringend brauchen, insbesondere in Fälle von Schuldistanz, Schulängsten oder instabilen Lebensverhältnissen)?

Zu 17.: Der Senat wiederholt insbesondere im Zusammenhang mit dem 11. Pflichtschuljahr, dass die Jugendberufshilfe durch das Land Berlin mit erheblichen finanziellen Mitteln unterstützt wird. Da der Senat die Jugendberufshilfe als einen wichtigen Baustein für die Umsetzung des 11. Pflichtschuljahres bewertet, kann sie nach § 43b Schulgesetz des Landes Berlin (SchulG) in Verbindung mit der VV Schule Nr. 1/2026 zur Erfüllung der Schulpflicht beitragen.

18. Inwiefern konterkariert der Wegfall von Angeboten der Jugendberufshilfe das Leitbild für die Kooperation für Jugendhilfe und Schule, nach dem die Unterstützungsbedarfe der jungen Menschen für eine gelungene Bildungsbiographie im Mittelpunkt des Handelns von Senat und Bezirken stehen sollen?

Zu 18.: Die vorliegenden Daten zur Mengenentwicklung sowie die Rückmeldungen der Bezirke lassen nicht erkennen, dass Angebote der Jugendberufshilfe pauschal wegfallen.

19. Wie hat sich die Basiskorrektur für Leistungen der Jugendberufshilfe seit einschließlich 2023 bis heute entwickelt (bitte ausführen auch bezüglich Mehrmengen in Bezug auf bezirkliche Planmengen bei teilstationären, stationären und ambulanten Leistungen)?

20. Welche Basiskorrektur wurde für Leistungen der Jugendberufshilfe (bei Mehrmengen in Bezug auf bezirkliche Planmengen) für das Jahr 2025 vorgenommen und welche Basiskorrektur für Leistungen der Jugendberufshilfe plant der Senat für 2026?

21. Wie stellt der Senat sicher, dass die nicht vollumfängliche Basiskorrektur in Bezug auf Leistungen in der Jugendberufshilfe nicht zu einem Wegfall von dringend benötigten Leistungen für betroffene junge Menschen und ggf. deutlich höhere Folgekosten führt?

Zu 19. bis 21.: Im Rahmen der Basiskorrektur 2023 wurden die Mehrausgaben, die durch Mehrmengen gegenüber den bezirklichen Planmengen entstanden sind, von der SenFin bei den betroffenen Transferprodukten der Jugendberufshilfe zu 100 % nachbudgetiert, sofern die Nachbudgetierungsbeträge insgesamt positiv ausfielen. Es handelte sich um eine Sonder-Basiskorrektur, die zur Unterstützung beim Aufbau der Jugendberufsagenturen gewährt wurde und auf eine Auflage des Abgeordnetenhauses zum Haushalt 2022/2023 zurückging. Der entsprechende Basiskorrekturbetrag kann der beigefügten Anlage entnommen werden.

Mit Beginn des Jahres 2024 wurde die Sonder-Basiskorrektur beendet und die Transferprodukte der Jugendberufshilfe - nach vorheriger Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss (vgl. RN 19/1641) - dauerhaft in das Regelverfahren der Nachbudgetierung überführt. In Absprache mit der SenBJF hat die SenFin dabei die Nachbudgetierungsquote für das ambulante JGH-Produkt 80389 auf 70 % und für die drei (teil-)stationären JGH-Produkte jeweils auf 80 % festgesetzt. (Da es sich um ein Regelverfahren handelt, gilt dies selbstverständlich auch für den laufenden Haushalt 2026/2027.)

Die konkreten Mehrmengen und die daraus resultierenden Nachbudgetierungs-Beträge der Jahre 2024 und 2025 sind der Anlage zu entnehmen.

Aus den Zahlen ist zu erkennen, dass die mengenmäßige Zuweisung (Planmenge) insgesamt über den tatsächlich realisierten Istmengen der Jahre 2024 und 2025 lag. Die Nachbudgetierungsbeträge sind daher in Summe negativ.

Bei einer „vollumfänglichen Basiskorrektur in Bezug auf Leistungen“ wären die negativen Beträge dementsprechend höher ausgefallen.

Darüber hinaus wurden in allen drei Jahren die jeweiligen Entgeltfortschreibungen im Rahmen der Basiskorrektur berücksichtigt. Auch diese Beträge sind in der Anlage dargestellt.

In Summe über alle Berechnungen ergeben sich in allen drei Betrachtungsjahren positive Basiskorrekturbeträge, die im Bereich zwischen 0,8 Mio. € und 2,2 Mio. € liegen.

Hinsichtlich des seit 2024 praktizierten Regelverfahrens ist festzuhalten, dass die anteilige Nachbudgetierung einen angemessenen Ausgleich zwischen der finanziellen Berücksichtigung von Mengendifferenzen und der bezirklichen Verantwortung für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Fallsteuerung gewährleisten soll.

Dabei ist zu beachten, dass die Nachbudgetierungsquoten der Jugendberufshilfe über denen liegen, die für die Hilfen zur Erziehung (50 % bis 57 %) bzw. die Eingliederungshilfen gem. SGB VIII (50 % bis 70 %) gewährt werden.

Damit wird auch ein finanzieller Anreiz zur Umsteuerung in geeigneten Fallkonstellationen gesetzt.

Berlin, den 3. September 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

Anlage: Zusammenfassung der Basiskorrekturen der Jugendberufshilfe 2023-2025

	Nachbudgetierung von Mengendifferenzen zur Zuweisung					Basiskorrektur durch Zuweisungspreis- Anpassung (in €) (für zugewiesene Mengen)
	Planmengen	korr. Ist-Menge	Nach- budgetierung s-Quote	nachbudgetierte Mengen	Nachbudgetierungs- Betrag (in €) (inkl. Zuweisungspreis- Anpassung für die nachbudgetierten Mengen)	
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5 = (3 - 2) x 4	Sp. 6	Sp. 7
2023* ambulant	1.337	1.300	100%*	(siehe Erläuterung)	67.108	110.438
teilstationär	9.750	9.285	100%*	(siehe Erläuterung)	732.177	915.962
stationär	1.834	2.025	100%*	(siehe Erläuterung)	226.446	153.011
Summe	12.921	12.610		k.A.	1.025.731	1.179.412
2024 ambulant * ¹	1.381	1.103	70%	-195	-166.995	48.604
teilstationär * ²	9.228	9.071	80%	-126	-688.216	958.471
stationär * ³	1.853	2.115	80%	210	475.666	166.814
Summe	12.462	12.289		-111	-379.545	1.173.889
2025 ambulant * ¹	1.300	1.092	70%	-146	-129.102	93.164
teilstationär * ²	9.285	9.039	80%	-197	-476.612	1.822.187
stationär * ³	2.025	2.099	80%	59	143.840	346.410
Summe	12.610	12.230		-283	-461.874	2.261.761

* Mit der Basiskorrektur 2023 erfolgt (letztmalig) ein 100%-er Ausgleich nur von Mehrmengen außerhalb des Regelverfahrens

*¹ ambulantes JBH-Produkt 80389

*² teilstationäre JBH-Produkte 80971, 80973 sowie (in 2023) 80972

*³ stationäres JBH-Produkt 80392